



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Ministerium für Arbeit, Soziales und
Integration
Herrn Grummt
Turmschanzenstraße 25
39114 Magdeburg

Per E-Mail: Rene.Grummt@ms.sachsen-anhalt.de

Städte- und Gemeindebund
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444
E-Mail: post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstraße 7, 39104 Magdeburg
Postfach 3663, 39011 Magdeburg

Telefon: 0391 56531-0
Telefax: 0391 56531-90
E-Mail: verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Homepage
[http:// www.kommunales-sachsen-anhalt.de](http://www.kommunales-sachsen-anhalt.de)

Magdeburg, 06.02.2019

Entwurf der Verordnung über das Verfahren der nach § 23 Abs. 1 KiFöG zur Verfügung gestellten Mittel (§ 24 Abs. 3 Nr. 5 KiFöG)

Sehr geehrter Herr Grummt,

wir bedanken uns für die Übersendung des o. g. Verordnungsentwurfs.

Die mit der Landesförderung von 100 pädagogischen Fachkräften angestrebten Ziele werden von uns grundsätzlich unterstützt. Angesichts der mehr als 1.700 Kindertageseinrichtungen im Land erscheint aber die Reichweite des Förderprogramms letztlich gering. Deswegen wird nur ein kleiner Teil der Einrichtungen von dieser zusätzlichen Förderung profitieren können. Insofern erschwert die Regelung in § 23 Abs. 2 KiFöG, die die Weiterleitung der Mittel an die jeweiligen Einrichtungen vorsieht, einen Förderansatz, der eine größere Zahl von Einrichtungen erreichen könnte.

Im Einzelnen nehmen wir wie folgt zu dem Verordnungsentwurf Stellung:

§ 2 – Ziele und Fördergegenstand

➤ Zu § 2 Abs. 2

Die Liste der Ziele, die mit der Förderung erreicht werden sollen, ist sehr weit gefasst. Sie berührt Punkte, die grundsätzlich zum Kerngeschäft von Kindertageseinrichtungen gehören. Da der Gesetzgeber gemäß § 23 Abs. 1 Satz 2 KiFöG mit der Förderung Unterstützung bei der Bewältigung individueller Bedarfe geben wollte, erschließt sich der unter den Punkten 2, 6, 7,

8 und 9 genannte Förderbedarf nicht. Es gibt eine immer größer werdende Diskrepanz zwischen den festgestellten und den gefühlten Förderbedarfen, insbesondere im sozial emotionalen Bereich. Dieser ist jedoch nicht explizit erwähnt.

§ 3 – Bemessung und Verteilung der Mittel

➤ Zu § 3 Abs. 1

Es fehlt eine Aussage zur Eingruppierung als Grundlage für die Bemessung und Verteilung der Mittel.

➤ Zu § 3 Abs. 3

Die erste Auszahlung der Zuweisungen an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist zum 01.07.2019 vorgesehen. Diese Zeitschiene ist angesichts der erforderlichen Beschlüsse auf kommunaler Ebene sowie der Durchführung eines Auswahlverfahrens sehr eng bemessen. Deshalb stellt sich die Frage, welche Konsequenzen sich ergeben, wenn die Mittel in 2019 nicht rechtzeitig ausgereicht werden können. Dazu wird in der Verordnung keine Regelung getroffen.

Aufgrund der engen Zeitschiene sollte die Verordnung schnellstmöglich erlassen werden.

➤ Zu § 3 Abs. 4

Die Verteilung der Zuweisung soll dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in eigener Verantwortung obliegen. Hierzu erscheinen auch wegen der engen Zeitschiene weitergehende Hinweise erforderlich.

Anzumerken ist, dass die Weiterleitung der Mittel nur an die Träger der Einrichtungen erfolgen kann, nicht an die Einrichtungen selbst, denn diese sind regelmäßig nicht rechtsfähig.

➤ Zu § 3 Abs. 6

Grundsätzlich sollte jede Einheits- oder Verbandsgemeinde von dieser Förderung profitieren können. Es gibt in jeder Kindereinrichtung Kinder, die eine zusätzliche Förderung benötigen. Die jeweiligen Einrichtungen in den Einheits- und Verbandsgemeinden könnten sich auf der Grundlage der zu betreuenden Kinder die zusätzlichen Kräfte teilen und den stundenweisen Einsatz in den Einrichtungen vor Ort regeln, in Absprache und unter Anleitung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

Zu § 4 – Verwendungsnachweis

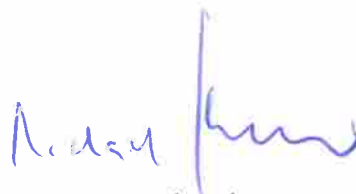
Es stellt sich die Frage nach den Regularien bei einem Personalwechsel (des zusätzlichen Personals) in den ausgewählten Kitas.

Mit freundlichen Grüßen



Karin Becker
Referentin

Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt



Michael Struckmeier
Stellv. Geschäftsführer
Landkreistag Sachsen-Anhalt